



Regionalverband Heilbronn-Franken  
Lixstraße 10, 74072 Heilbronn  
Tel. 07131 77 20 58 Fax 77 20 59  
bund.franken@bund.net

Stadt Bad Friedrichshall  
Rathausplatz 1  
74177 Bad Friedrichshall

15.01.2020

## **Bbpl. „Obere Fundel“**

*Öffentliche Bekanntmachung vom 26.11.2020*

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit geben wir zum Bebauungsplan „Obere Fundel“ folgende Stellungnahme ab:

1. Ziffer 1 und 2 der BUND-Stellungnahme vom 02.05.2018 sind nach wie vor in vollem Umfang gültig:
  - 1.1 Das geplante Baugebiet mit einer Gesamtfläche von 25,75 ha, davon allein 15,5 ha für das Sondergebiet, ist wegen des enormen Flächenverbrauchs aus unserer Sicht unzumutbar. Im bereits hochbelasteten Neckarraum sind die Grenzen des Wachstums erreicht. Anstatt der Neuausweisung riesiger Baugebiete, sobald ein Investor einen Wunsch äußert, braucht die Region eine Diskussion darüber, wie qualitatives Wachstum ohne weiteren Flächenverbrauch möglich ist.
  - 1.2 Das geplante Gewerbegebiet wird dazu führen, dass die Siedlungsgebiete von Neckarsulm und Bad Friedrichshall, die schon zwischen B 27 und Neckar schon durch ein schmales Band an Gewerbe- und Industrieflächen verbunden sind, noch weiter aufeinander zu rücken. Die schmale Rest-Grünzäsur, die sich heute im Bereich der Einmündung der Bergrat-Bilfinger-Straße in die K 2000 befindet, würde dadurch auch nach Osten von der freien Landschaft abgeriegelt. Als Ergebnis entsteht ein durchgehender Siedlungsbrei von Heilbronn-Horkheim bis Bad Friedrichshall-Jagstfeld.
2. Für den Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt. Nach Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 18.7.1, ist für „städtebauliche Projekte für sonstige bauliche Anlagen“ mit mehr als 100 000 m<sup>2</sup> überbaubare Fläche eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG durchzuführen. Diese Fläche ist im vorliegenden Fall eindeutig überschritten.

3. Während aktuell die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt wird, wurden im überplanten Gelände bereits Baustraßen angelegt und umfangreiche Erdarbeiten durchgeführt. Dafür liegt offensichtlich keine Rechtsgrundlage vor. Die Aussage von RA Birk bei der online-Informationsveranstaltung am 16.12.2020, es handle sich um abgestimmte CEF-Maßnahmen zum Artenschutz, die verständlicherweise vorgezogen durchgeführt werden müssen, um die durchgehende ökologische Funktion zu erfüllen, reicht zur Begründung der bereits durchgeführten Erdbewegungen und Bauarbeiten nicht aus. Diese gehen offensichtlich weit über den für CEF-Maßnahmen notwendigen Umfang hinaus. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein ergebnisoffenes Verfahren, bei dem bis zum Satzungsbeschluss auch die Möglichkeit offen gehalten werden muss, eine ganz andere, beispielweise viel kleinere, Planung zu realisieren. Schon das Abräumen des Gehölzbewuchses erfolgte ohne rechtliche Grundlage. Die Anlage von Baustraßen und die Durchführung von Erdarbeiten gehen noch darüber hinaus.
4. Der Grünordnungsplan stellt zutreffend dar, dass Kernflächen, Kernräume und Suchräume des landesweiten Biotopverbundplans von dem Bebauungsplan betroffen sind. Die Bewertung, umfängliche Bepflanzung der Gebietsränder und öffentlichen Grünflächen könne die verloren gegangenen Funktionen ersetzen, teilen wir nicht. Der Verlust der Kernflächen kann dadurch nicht ersetzt werden. Vor allem aber lässt sich die Unterbrechung des Biotopverbunds durch die Baukörper durch die Randbepflanzung nicht aufheben.
5. Die Ausführungen zum Kaltluftabfluss in der Begründung zum Bebauungsplan bestätigen die in unserer Stellungnahme vom 02.05.2018 vorgebrachten Bedenken. Eine Erhöhung der Temperatur um bis zu 2 K im Gebiet und von mehr als 0,5 K im Siedlungsgebiet von Kochendorf ist in Anbetracht der im Zug des Klimawandels nicht mehr vermeidbaren Temperaturerhöhungen eine ernst zu nehmende Beeinträchtigung.

6. Das Vorhaben wird zu einer erheblichen Erhöhung der Verkehrsbelastung mit den entsprechenden Lärm- und Schadstoffemissionen führen. Das in der Begründung unter „Straßenerschließung und Verkehrsabwicklung“ genannte Konzept enthält als wesentlichen Bestandteil den vierspurigen Ausbau der B 27. Diese Maßnahme ist noch nicht einmal im Bundesverkehrswegeplan enthalten. Bei realistischer Einschätzung wird die Umsetzung der bereits im Bundesverkehrswegeplan enthaltenen Maßnahmen noch Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Daher ist die Einbeziehung des vierspurigen Ausbaus der B 27 in das Erschließungskonzept unrealistisch. Im Übrigen lehnen die Naturschutzverbände den vierspurigen Ausbau der B 27 wegen der erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt, insbesondere in den sensiblen Hangbereich, und wegen der Verkehr induzierenden Wirkung ab.
7. Die Absicht, das Gebiet in einem Trennsystem zu entwässern und das Regenwasser in zwei Retentionsbecken zurückzuhalten, ist zu begrüßen. In der angekündigten detaillierten Entwässerungskonzeption ist darauf zu achten, dass das Regenwasser soweit wie möglich im Gebiet versickert und nur in Extremfällen verzögert in die Vorfluter abgeleitet wird.
8. Unter „technische Infrastruktur“ wird zum Thema Energie lediglich der Anschluss an das Strom- und Gasversorgungsnetz erwähnt. Sollte das Vorhaben trotz unserer grundsätzlichen Bedenken weiter verfolgt werden, ist ein fortschrittliches Energiekonzept mit dem Ziel der energetischen Autarkie zu erstellen, u.a. mit
  - Passivhaus- oder plus-Energie-Standard
  - Pflicht zur Ausstattung von Dächern mit PV-AnlagenFür einen eventuellen Rest-Wärmebedarf sind eine zentrale Wärmeversorgung mit BHKW oder Solarwärme mit Speicherung zu prüfen.
9. Der Ausgleich für die Eingriffe in den Naturhaushalt soll extern durch die Finanzierung der Amphibienschutzanlage am Seehaus bei Widdern erfolgen. Diese Schutzmaßnahme für eine der größten Erdkrötenpopulationen im Landkreis ist für sich genommen sicher sinnvoll. Der Ausgleich in gut 10 km Entfernung Luftlinie ist jedoch nicht mit der Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar *„Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des*

*Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist“ (§ 15(2)BNatSchG). BNatSchG und NatSchG erlauben zwar auch eine Kompensation innerhalb des betroffenen Naturraums in größerer Entfernung. Ziel sollte trotzdem ein Ausgleich im räumlichen und funktionalen Zusammenhang sein.*

10. Als CEF-Maßnahme Nr. 4 ist die Anlage von Lerchenfenstern vorgesehen. Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass diese ihre Funktion nur erfüllen können, wenn auf den Lerchenfenstern keine Pestizide eingesetzt werden.
11. Im Grünordnungsplan werden unter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die bereits durchgeführten Vergrämungsmaßnahmen für Zauneidechsen beschrieben. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese wegen fehlender bzw. lückenhafter Zäune während der Vergrämung und wegen des Mulchens der Ersatzhabitate im Sommer 2020 nicht erfolgreich waren und dass ein erheblicher Teil der Population die Maßnahme nicht überlebt hat.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "G. May - Stürmer". The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Gottfried May-Stürmer